

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 21. Januar 2022

Die auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung erlassene Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza vom 21. Januar 2022 wird hiermit gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 21. Januar 2022 basierte auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung.

Aufgrund einer Beruhigung der Seuchenlage ohne festgestellte Neuausbrüche in den letzten Wochen wurde das Risiko einer Ausbreitung der Aviären Influenza im Hinblick auf das Stadtgebiet Braunschweig neu eingestuft. Nach dieser Risikoeinschätzung wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen für das Stadtgebiet Braunschweig als mäßig eingestuft.

Eine besondere Gefahr geht jedoch von den avifaunistisch wertvollen Gebieten in Braunschweig aus. Da es sich bei diesen Gebieten ausschließlich um naturnahe Flächen handelt, auf denen kein Wirtschaftsgeflügel gehalten wird, ist es vertretbar, die Aufstallung von Geflügel erst bei erneuter Ausbreitung der Geflügelpest anzuordnen.

Somit wird die mit der Allgemeinverfügung vom 21. Januar 2022 angeordnete Stallpflicht für Geflügel aufgehoben.

Diese Verfügung gilt gemäß §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis: Große Vorsicht ist beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichen Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geflügelpest-Geschehen angezeigt. Die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen ist weiterhin strikt zu beachten. Die Geflügelhalter im gesamten Stadtgebiet sind daher zu erhöhter Wachsamkeit und zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen angehalten, um die Einschleppung von Tierseuchen zu vermeiden.

Braunschweig, 30. März 2022

i. A.

gez.

Sack

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im

Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42).

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

in der jeweils geltenden Fassung.

Bis zur abschließenden Ergänzung von Rechtsakten sowie Durchführungsrechtsakten durch die Mitgliedsstaaten zur Vervollständigung des Regelwerks ergeht der folgende Hinweis:

Ab dem 21. April 2021 ist das neue EU-Tiergesundheitsrecht anzuwenden, welches unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt. Das Tiergesundheitsrecht basiert ab sofort auf der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit.